Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1956)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor: Giovanoli, F. / Buri, D.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417534

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VERWALTUNGSBERICHT

DER

DIREKTION DES GEMEINDEWESENS DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1956

Direktor: Regierungsrat Dr. **F. Giovanoli**
Stellvertreter: Regierungsrat **D. Buri**

I. Allgemeines

Gesetzgebung. In der Volksabstimmung vom 3. und 4. März 1956 hat das Bernervolk die Vorlage des Grossen Rates zur Ergänzung des Gemeindegesetzes, die den Gemeinden die Befugnis zur Verleihung des *Stimm- und Wahlrechts* an die *Frauen* gebracht hätte, mit 63 051 Nein gegen 52 927 Ja verworfen. Wegen der Bedeutung der Abstimmung halten wir hier ihre Ergebnisse in den einzelnen Amtsbezirken fest:

Amtsbezirk	Ja	Nein
Aarberg	1 109	1 867
Aarwangen	2 068	3 012
Bern	17 992	11 514
Biel	4 709	3 217
Büren	881	1 292
Burgdorf	2 529	2 923
Courtelary	1 589	1 219
Delsberg	1 643	1 526
Erlach	306	717
Freibergen	505	635
Fraubrunnen	1 144	1 602
Frutigen	359	1 780
Interlaken	1 734	2 867
Konolfingen	1 633	3 729
Laufen	418	608
Laupen	419	1 067
Münster	1 767	1 684
Neuenstadt	273	247
Nidau	1 122	1 356
Übertrag	42 200	42 862
Oberhasli	256	784
Pruntrut	1 680	1 849
Saanen	197	423
Schwarzenburg	262	857
Seftigen	930	2 251
Signau	861	2 424
Niedersimmental	636	1 572
Obersimmental	214	748
Thun	3 444	5 055
Trachselwald	981	2 393
Wangen	1 229	1 816
Militär	37	17
	52 927	63 051

Der Grosse Rat hat am 21. November 1956 ein neues, nach eingehenden Besprechungen mit den Verbänden der Gemeinden, der Gemeindeschreiber und der Gemeindekassiere ausgearbeitetes *Dekret über die Finanzverwaltung der Gemeinden* angenommen. Es tritt an die Stelle des Dekretes über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden vom 13. November 1940.

Durch ein Dekret vom gleichen Tage hat der Grosse Rat die *Burgergemeinde Mühledorf aufgehoben.*

Ein Regierungsratsbeschluss vom 7. Februar 1956 erklärt das von der Schweizerischen Bundeskanzlei gestützt auf einen Bundesratsbeschluss vom 5. Februar 1954 herausgegebene *Amtliche Gemeindeverzeichnis der Schweiz* verbindlich für die *Schreibweise der bernischen Gemeindenamen.*

An *parlamentarischen Eingängen* ist hier einzig das Postulat von Grossrat Knöpfel zu erwähnen. Es verlangte eine Verlängerung der *Frist für das Einreichen der Gemeinderechnungen an das Regierungsstatthalteramt* und wurde vom Grossen Rat am 13. September 1956 angenommen. Im Dekret über die Finanzverwaltung der Gemeinden vom 21. November 1956 wurde diesem Begehren Rechnung getragen durch das Hinausschieben des Fristablaufs vom 31. Mai auf den 30. Juni.

Kreisschreiben. Durch ein Kreisschreiben vom 8. Mai 1956 hat die Gemeindedirektion den Gemeinden empfohlen, zur *Ermittlung der gesetzlichen Erben* für die Eröffnung letztwilliger Verfügungen nicht mehr Bürgerregister- oder Burgerrodelauszüge, sondern zivilstandsamtliche Familienscheine zu benützen, weil sie nur so Gewähr haben, keine gesetzlichen Erben zu übergehen.

Ein weiteres, am 15. Dezember 1956 gemeinsam mit der Volkswirtschaftsdirektion erlassenes Kreisschreiben gibt den Gemeinden Anleitungen, wie die von der Gemeinde an ihre Arbeitnehmer bezahlten Löhne und diesen gleichzustellenden Entschädigungen sowie die davon entrichteten Beiträge an die Alters- und Hinterbliebenenversicherung zu verbuchen sind, um eine einwandfreie Übersicht und *Kontrolle über die richtige Erfüllung der AHV-Beitragspflicht* zu ermöglichen. Als Hilfsmittel wurde eine besondere Lohnkarte geschaffen, die den Gemeinden vom Staat abgegeben wird.

Ein drittes Kreisschreiben meldete den Regierungsstatthaltern die Einführung eines in Zusammenarbeit mit dem Verband bernischer Gemeindeschreiber ausgearbeiteten, verbesserten Formulars für die *Trinkwasserkontrollen* der Gemeinden.

Geschäftslast. Die Geschäftskontrolle verzeichnet für das Jahr 1956 2181 neue Geschäfte, gegenüber 2187 im Vorjahre. Darin sind nicht inbegriffen die vielen mündlichen und telephonischen Auskünfte und Ratschläge an Gemeindebehörden, Regierungsstatthalter und Gemeindebürger. Sie beanspruchen den Vorsteher und das Personal der Gemeindedirektion nach wie vor stark, ebenso die Zusammenarbeit mit andern Direktionen bei der Behandlung schwieriger, die Gemeindeverwaltung berührender Geschäfte und beim Erlass neuer Vorschriften.

Personal. An die durch die Wahl von Inspektoratsadjunkt Dubler zum 2. Direktionssekretär frei gewordene Stelle auf dem Inspektorate hat der Regierungsrat mit Amtsantritt auf den 16. Juli 1956 gewählt Hans Frey, bisher Kanzleichef und Rechnungsführer der Direktion. Die Stelle des Kanzleichefs wurde nicht mehr besetzt.

II. Die Rechtsprechung im Gemeindewesen

Die Regierungsstatthalterämter melden für das Jahr 1956 den Eingang von 358 (im Vorjahr 365) gemeinde- und niederlassungsrechtlichen Streitsachen, nämlich 263 (i.V. 274) Gemeindebeschwerden im engern Sinn und öffentliche Klagen gegen Gemeinden (Streitigkeiten über Abstimmungen und Wahlen, Beamtensachen, Nutzungen und weitere Zweige der Gemeindeverwaltung) und 95 (91) Wohnsitzstreite.

1. Von den 263 Streitsachen der ersten Gruppe wurden in erster Instanz 117 durch Abstand oder Vergleich, 100 durch Urteil erledigt und 46 auf das neue Jahr übertragen. 12 erstinstanzliche Entscheide aus dem Geschäftsbereich der Gemeindedirektion wurden durch Rekurs angefochten. Der Regierungsrat konnte auf 1 Rekurs nicht eintreten, 6 hat er ganz oder teilweise gutgeheissen, 3 abgewiesen. 2 Rekurse waren auf Jahresende noch hängig.

Zwei der oberinstanzlichen Urteile betrafen den Amtszwang, ein Gebiet, auf dem es verhältnismässig selten zu Beschwerden kommt. Der Regierungsrat hat unter anderem entschieden:

a) Die Mitgliedschaft in einer Gemeindebehörde bildet für sich allein keinen Grund zur Ablehnung der Wahl in eine andere Gemeindebehörde.

b) Die Berufstätigkeit genügt nur dann zur Ablehnung der Wahl, wenn sie den Gewählten so stark beansprucht, dass ihm die Bekleidung des ihm übertragenen Gemeindeamtes nicht zugemutet werden kann.

c) Die zwei Jahre, für die nach den gesetzlichen Vorschriften der Amtszwang besteht, sind als absolute, von Beginn und Ende der reglementarischen Amtsdauer unabhängige Frist zu berechnen. Der Amtsinhaber kann also nach zweijähriger Bekleidung des Amtes auch dann zurücktreten, wenn innerhalb dieser zwei Jahre eine Wiederwahl stattgefunden hat und das Ende der Zweijahresfrist nicht mit dem Ablauf einer Amtsdauer zusammenfällt. Einschränkend wurde aber beigefügt, es wäre ein nicht zu schützender Rechtsmissbrauch, wenn jemand sich einer Wiederwahl unterzöge und unmittelbar nachher zurückträte, ohne sich auf eine inzwischen entstandene wesentliche Änderung der Verhältnisse berufen zu können.

Die Disziplinarverfügung eines Gemeinderates gegen einen Gemeindebeamten wurde wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs aufgehoben. Der Beamte war zwar in der Disziplinaruntersuchung einvernommen worden. Diese Einvernahme war aber eine Beweismassnahme und ersetzte nicht das dem Beamten im Gemeindereglement eingeräumte Recht «zur Äusserung, zur Ergänzung der Untersuchung und zur Verteidigung».

Mit der Abberufung eines Gemeindebeamten – stellt der Regierungsrat in einem andern Entscheide fest – erlöschen seine Besoldungsansprüche. Wie es sich mit seinen Ansprüchen an die Beamtenversicherungskasse verhält, bestimmt das Versicherungskassereglement.

Nimmt eine austrittspflichtige Person an einer offenen Abstimmung teil, so ist bei der Beurteilung der Frage, ob diese Gesetzesverletzung das Abstimmungsergebnis entscheidend beeinflussen konnte und folglich eine Beschwerde gegen den Beschluss gutzuheissen ist, nicht nur die Wirkung der Stimme des Austrittspflichtigen selbst zu beachten, sondern es ist ausserdem zu untersuchen, ob durch die Anwesenheit des Austrittspflichtigen bei der Abstimmung andere Stimmberechtigte in der freien Kundgabe ihres Willens gehemmt sein konnten.

Bei der Beurteilung einer Wahlbeschwerde hat der Regierungsrat den Grundsatz bestätigt, dass in Fällen,

wo der Sinn einer Vorschrift des Gemeindereglementes unklar ist, auf ihre Auslegung durch die Gemeinde selbst abzustellen ist, wenn sich dafür ungefähr gleich gute Gründe wie für eine andere Auslegung anführen lassen.

Über das Verhältnis der dreissigtägigen Weiterziehungsfrist von Art. 33 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) zur vierzehntägigen von Art. 15 Absatz 2 des Gesetzes über die Regierungsstatthalter (RStG) hat der Regierungsrat in einem grundsätzlichen Entscheid erkannt, die letztgenannte Vorschrift habe vor dem neuen Wortlaute von Art. 33 Absatz 2 VRPG zurückzutreten; die Frist zur Weiterziehung von Entscheiden, die der Regierungsstatthalter nach Art. 40 der Staatsverfassung und Art. 15 RStG zu fällen hat, betrage also dreissig Tage.

Der Regierungsrat hatte auf den Antrag der Gemeindedirektion ausserdem vier reine Verfahrensentscheide zu fällen. Sie betrafen ein Neurechtsgesuch, eine Beschwerde gegen eine prozessleitende Verfügung und 2 Zuständigkeitsausscheidungen nach Art. 15 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Das Neurechtsgesuch und die Prozessbeschwerde wurden abgewiesen. In den beiden Zuständigkeitsausscheidungen haben Obergericht und Regierungsrat die Rechtsprechung bestätigt, wonach die Zivilgerichte über Verantwortlichkeitsklagen nach Art. 39 ff. des Gemeindegesetzes gegen Gemeinden und deren Behördemitglieder und Beamte zu urteilen haben.

Im übrigen kann hier auf die Veröffentlichung der allgemeines Interesse verdienenden Entscheide des Regierungsrates in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen verwiesen werden.

2. Von den 95 (im Vorjahr 91) neuen Wohnsitzstreitigkeiten wurden in erster Instanz 39 durch Abstand und 35 durch Urteil erledigt. 21 waren Ende des Berichtsjahres bei den Regierungsstatthalterämtern noch hängig. Der Regierungsrat hatte als Rekursinstanz 11 Wohnsitzstreite zu beurteilen. Er hat 8 Entscheide bestätigt und 3 abgeändert.

Im Jahre 1954 hatte der Regierungsrat den Aufenthalt der im Kanton Bern heimatberechtigten Arbeiter eines grossen Bauwerkes der Vorschrift von § 110 des Armen- und Niederlassungsgesetzes unterstellt für so lange, als der Aufenthalt mit den Arbeiten im Zusammenhang steht, jedoch längstens bis Ende 1956. Zu Beginn des Berichtsjahres ist dieser Beschluss bis Ende 1957 verlängert worden. Neue Unterstellungsbeschlüsse hat der Regierungsrat ferner gefasst für den Aufenthalt von Kantonsbernern, die bei Bauten der Eidgenossenschaft im Gebiete des Niesenkulms beschäftigt werden, für den Aufenthalt von kurentlassenen Tuberkulosepatienten sowie für die Insassen eines Altersheimes.

III. Die Oberaufsicht über die Gemeinden

1. Bestand und Organisation der Gemeinden

Bestand. Auf den 1. Januar 1957 waren im Verzeichnis der gemeinderechtlichen Körperschaften des Kantons Bern eingetragen:

Politische Gemeinden (Einwohnergemeinden 378, gemischte Gemeinden 114)	492
Übertrag	492
Unterabteilungen von Einwohner- und gemischten Gemeinden	132
Kirchgemeinden (inbegriffen 3 Gesamtkirchgemeinden)	308
Burgergemeinden	217
Burgerliche Körperschaften nach Art. 77 des Gemeindegesetzes	93
Rechtsamegemeinden nach Art. 96 Abs. 2 des Gemeindegesetzes	92
Gemeindeverbände	175
Zusammen	1509

Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich eine Verminderung um 10 Gemeinden. Die 9 Unterabteilungen der Einwohnergemeinde Radelfingen, 3 Unterabteilungen der Einwohnergemeinde Vechigen, die Burgergemeinde Mühledorf und die Rechtsamegemeinde Trimstein, zusammen 14 Gemeinden, wurden aufgehoben, 4 Gemeindeverbände neu gegründet.

Zwischen den Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen trat insofern eine Verschiebung ein, als 4 Körperschaften, die sich bisher als Burgergemeinden bezeichnet hatten, durch eine Reglementsänderung ihre wahre rechtliche Natur als burgerliche Korporationen nach Art. 77 des Gemeindegesetzes zu erkennen gaben und hierauf im Verzeichnis entsprechend umgeteilt wurden.

Die Einwohnergemeinden Heiligenschwendi und Hilterfingen haben in ihren Versammlungen vom 17. November 1956 mit starker Mehrheit der Umteilung des bisher zur Einwohnergemeinde Heiligenschwendi gehörenden Teils der Ortschaft *Hünibach* zur Einwohnergemeinde Hilterfingen auf den 1. Januar 1958 zugestimmt, ebenso der von drei Sachverständigen vorgeschlagenen Entschädigung, welche die Einwohnergemeinde Hilterfingen derjenigen von Heiligenschwendi zu entrichten hat. Damit haben langwierige, im Jahre 1943 begonnene Verhandlungen zwischen diesen Gemeinden ihren Abschluss gefunden. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rate den Entwurf zum Dekret über diese Gemeindegebietsverschiebung im Jahre 1957 vorlegen.

Organisation. Die rechtsetzende Tätigkeit der Gemeinden ist immer noch sehr rege. Bei der Gemeindedirektion langten im Berichtsjahre 308 (im Vorjahre 351) neue *Gemeindereglemente* und Reglementsänderungen ein, nämlich 281 neue Vorlagen und 27 umgearbeitete aus frühern Jahren. Davon hat die Gemeindedirektion dem Regierungsrate zur Genehmigung vorgelegt:

Organisations- und Verwaltungsreglemente	68
Reglemente über das Personalrecht	27
Nutzungsreglemente	22
Steuerreglemente	10
Gemeinwerkreglemente	8
Wahlreglemente	7
Wohnbaubeitragsreglemente	4
Einzelne	9
Zusammen	155

Die übrigen 153 Reglemente wurden mit dem Prüfungsbefunde der Gemeindedirektion an andere Direktionen weitergeleitet oder an die Gemeinden zurück-

gesandt. Wo es nötig war, half die Gemeindedirektion den Gemeinden bei der Bereinigung der Entwürfe. Einige Reglemente hat sie auf Wunsch der Gemeindebehörden selbst ausgearbeitet.

Ende 1956 waren noch 5 (i.V. 6) *Kirchgemeinden* mit der Anpassung ihrer Organisationsreglemente an die Vorschriften des Kirchengesetzes vom 6. Mai 1945 im Verzug.

4 Gemeinden sind 1956 zum *Verhältniswahlverfahren* übergegangen. 1 Gemeinde hat diese Wahlart durch das Mehrheitswahlverfahren ersetzt. Nach einer neuen Zählung hatten bis Ende 1956 154 Einwohner- und gemischte Gemeinden die Verhältniswahl eingeführt.

Drei *Gemeindegüter-Ausscheidungsverträge* sind mit Genehmigung des Regierungsrates geändert oder ergänzt worden.

Zwei *Amtsanzeiger* haben mit staatlicher Genehmigung ihren Vertrag mit dem Drucker geändert.

Der Regierungsrat hat 2 kleinen gemischten Gemeinden Ausnahmen von den *Unvereinbarkeitsvorschriften* des Gemeindegesetzes bewilligt.

Die *Führung des Stimmregisters auf Karten* ist 4 Einwohnergemeinden, einer gemischten Gemeinde und einer Burgergemeinde neu bewilligt worden.

Vier Einwohnergemeinden und eine Burgergemeinde erhielten die Bewilligung, die *Heimatscheinkontrolle* in der Form von Heimatscheindurchschlägen zu führen.

2. Die Finanzverwaltung der Gemeinden

A. Allgemeines

Das *Dekret über die Finanzverwaltung in den Gemeinden* vom 21. November 1956 ist auf den 1. Januar 1957 in Kraft getreten. Es trägt den besondern Verhältnissen der kleinen und grossen Gemeinden Rechnung und berücksichtigt weitgehend neuzeitliche Anschauungen im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen. Durch seine Unterteilung in sieben Abschnitte hat es gegenüber dem bisherigen Dekret auch an Übersichtlichkeit gewonnen. Auf den 31. Dezember 1957 können nun die Gemeinden gestützt auf die neuen Vorschriften eine Neubewertung ihres Vermögens vornehmen. Es bleibt nur noch zu hoffen, dass sich das Dekret in den Gemeinden rasch und gut einleben möge.

Ein *Rechnungsschema C* für Gemeinden mit doppelter Buchhaltung liegt im Entwurf vor. Die Verbände werden sich im laufenden Jahre dazu äussern können.

Einer Anregung der statistischen Abteilung der eidgenössischen Steuerverwaltung folgend, hat die Gemeindedirektion (in ihrer Eigenschaft als Geschäftsstelle der Konferenz staatlicher Aufsichtsstellen über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden) im Einvernehmen mit Vertretern der andern Kantone die Möglichkeit der *gesamtschweizerischen statistischen Erfassung der Gemeindeausgaben* geprüft. Wichtig war dabei, ohne allzu grosse zusätzliche Arbeitsbelastung der Gemeinden einen Weg zu finden, der sowohl den Bedürfnissen der einzelnen Kantone als auch denjenigen des Bundes Rechnung trägt. Für unsern Kanton wurde in diesem Sinne dem statistischen Büro des Kantons Bern Auftrag erteilt.

Die Frage, ob die bei den Kirchgemeinden eingehenden *Kollektengelder* in die Kirchengutsrechnung gehören, konnte noch nicht abschliessend behandelt werden. Es hat sich als notwendig erwiesen, noch die römischkatholische und die christkatholische Kommission zur Stellungnahme einzuladen. Von einer Seite war die Antwort Ende 1956 noch nicht eingetroffen.

Die *Schwellenbezirke* sind öffentlich-rechtliche Korporationen und unterstehen dem Wasserbaupolizeigesetz vom 3. April 1857. Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes sind auf sie nicht anwendbar. Trotzdem wurde die Gemeindedirektion häufig angefragt, ob die Schwellenbezirke ihre Rechnungen zur amtlichen Passation einzureichen haben. Hierüber schafft nun ein Beschluss des Regierungsrates vom 4. Dezember 1956 Klarheit, der den Schwellengemeinden vorschreibt, ihre Rechnungen bis spätestens Ende Juni des folgenden Jahres dem Regierungsstatthalter zur Passation vorzulegen. Das von der Gemeindedirektion für die gemeinderechtlichen Körperschaften aufgestellte amtliche Formular für die Revisorenberichte wurde auch für die Schwellenbezirke obligatorisch anwendbar erklärt.

In vermehrtem Masse haben Gemeinden von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, zu den *Übergaben von Kassierämtern* einen Beamten des Inspektorates der Gemeindedirektion beizuziehen.

Einer Gemeinde wurde zur Wiederherstellung eines geordneten Rechnungswesens ein Beamter des Inspektorates zur Verfügung gestellt.

Im Jura fanden *Instruktionskurse* für Gemeindekassiere und Rechnungsrevisoren mit beachtlicher Teilnehmerzahl statt. In einem jurassischen Amte kamen ferner erstmals Kassiere, Rechnungsrevisoren, Gemeindepräsidenten und Gemeinderäte zusammen, um unter der Leitung des zuständigen Beamten des Inspektorates der Gemeindedirektion über Buchhaltungs- und Finanzfragen zu diskutieren.

B. Die einzelnen Finanzverwaltungsgeschäfte

1. *Liegenschaftserwerbungen mit Kapitalverminderungen* sind im Jahre 1956 16 (im Vorjahre 7) zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Kapitalverminderungen machen insgesamt Fr. 583 400 (i.V. 241 023) aus, wovon Fr. 416 540 (i.V. 239 773) mit und Fr. 166 860 (i.V. 1250) ohne Rückerstattungspflicht.

Für 46 (i.V. 47) Liegenschaftserwerbungen erteilte der Regierungsrat die Bewilligung, den Kaufgegenstand im Kapitalvermögen zum Erwerbspreis einzustellen. Der Unterschied zwischen dem amtlichen Wert und dem Erwerbspreis betrug in diesen Fällen Fr. 9 158 391 (i.V. 5 195 547).

2. In 5 Fällen sind *Liegenschaftsveräusserungen mit Kapitalverminderungen* von zusammen Fr. 14 370 (i.V. 4193 in 4 Geschäften) genehmigt worden.

3. Die übrigen genehmigten *Abschreibungen oder Angriffe von Kapitalvermögen* erreichten in 79 Fällen Fr. 1 794 623 (i. V. 1 670 989 in 39 Fällen). Davon entfallen Fr. 902 041 (i.V. 1 100 426) auf die Inanspruchnahme der Forstreservefonds.

4. Die neu genehmigten *Anleihen und Kredite* belaufen sich in 395 Geschäften auf Fr. 74 514 301 (i.V. 49 996 789 in 221 Posten). Davon waren Fr. 14 679 085 (i.V. 2 725 810) zur Tilgung oder Umwandlung bestehen-

der Schulden bestimmt. Die neuen Schulden machen also Fr. 59 835 216 (i. V. 47 270 979) aus. Hievon wurden verwendet Fr. 10 423 258 zu kirchlichen Zwecken, Franken 4 017 754 für den Ankauf von Liegenschaften, Franken 37 418 487 für Bauausgaben und Wohnbaubeiträge, Fr. 5 127 121 zum Ankauf und Betrieb von Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Fr. 2 628 596 für andere Bedürfnisse, u. a. solche der laufenden Verwaltung.

5. Der Regierungsrat hat 9 *Bürgschaften* von Gemeinden von zusammen Fr. 942 916 (i. V. 13 Bürgschaften von zusammen Fr. 5 085 250) genehmigt. Die Verpflichtungen sind zu einem grossen Teil für Wohnbauten, für eine Elektrizitätsgenossenschaft, ferner zur Sicherung von Nachgangshypotheken sowie für ein Schwimmbad, eine Schützengesellschaft usw. eingegangen worden.

6. Die *Herabsetzung oder vorübergehende Einstellung von Schuldentilgungen* musste 13 Gemeinden bewilligt werden (4 Einwohner- und gemischte Gemeinden, 1 Burgergemeinde, 2 Kirchgemeinden, 2 Gemeindeverbänden, 4 burgerlichen Körperschaften).

7. 1 Gemeinde (in den Jahren 1954 und 1955 keine) wurde von der Pflicht zur Einlage eines Betrages von Fr. 9399 in den *Übernutzungsfonds* befreit. Die Gemeinde wurde aber verpflichtet, diesen Betrag entweder zur Schuldentilgung oder zur Beitragsleistung an den Bau eines Sekundarschulhauses zu verwenden.

8. Die Gemeindedirektion hat 29 (i. V. 41) Gemeinden *Fristverlängerungen für die Rechnungsablage* bewilligt.

9. Gegenüber 3 (i. V. 2) Gemeinden wurde aus zureichenden Gründen die *verspätete Behandlung des Voranschlages* entschuldigt.

10. Eine Kirchgemeinde besass ein ansehnliches Legatvermögen für den Bau einer neuen Kirche. Der Spender hatte den Platz, auf dem die Kirche errichtet werden sollte, genau bestimmt. Infolge grundlegend veränderter Verhältnisse – u. a. stand der vom Erblasser bezeichnete Bauplatz nicht mehr zur Verfügung – bewilligte der Regierungsrat die Verwendung des Stiftungsvermögens für die Renovation der bestehenden Kirche.

11. Der Aufsicht der Gemeindedirektion unterstehen zwei *Stiftungen:* Die Unterstützungskasse des Verbandes bernischer Gemeindeschreiber und der Eduard Ruchti-Fonds zugunsten der Waisen des Amtsbezirkes Interlaken. Die Direktion hat die Rechnungen dieser Stiftungen genehmigt.

12. Verschiedene Beschlüsse des Regierungsrates betrafen die *Buchwerte* der Gemeindeliegenschaften, die Anlage von *Spezialfonds* und die Neufestsetzung von *Tilgungsraten* für Schuldverpflichtungen.

3. Amtliche Untersuchungen und Massnahmen

1. *Prüfungen der Gemeindeverwaltungen* durch die Regierungsstatthalter haben im Jahre 1956 in 259 Gemeinden aus 25 Amtsbezirken stattgefunden. In den meisten Fällen erhielten die Regierungsstatthalter von den untersuchten Verwaltungen einen guten Eindruck. Die Behörden und Beamten unserer Gemeinden walten im allgemeinen ihres Amtes sachkundig und pflichtbewusst. Unverkennbar sind die Fortschritte, die in der Organisation der Gemeindeschreibereien und Gemeindekassen zu verzeichnen sind. Manchenorts kostete es bisher noch viel Mühe, die Gemeindeorgane von der Nützlichkeit unangemeldeter Zwischenrevisionen der Kassen und Wertschriften zu überzeugen. Das neue Dekret über die Finanzverwaltung der Gemeinden schreibt diese Art Kontrolle nun allgemein verbindlich vor. Man darf daher erwarten, sie werde in Zukunft auf weniger Widerstand stossen, besonders bei den Kassieren, die sie bisher leider oft als Ausdruck besondern Misstrauens empfanden.

2. Die *Unregelmässigkeiten*, mit denen sich der Regierungsrat im Jahre 1956 zu befassen hatte, waren erfreulicherweise gering an Zahl und, mit einer Ausnahme, nicht besonders schwer.

Die Ausnahme bildeten fortgesetzte Veruntreuungen, deren sich der Verwalter eines als Gemeindeverband organisierten Bezirksspitals zum Nachteil des Spitals schuldig machte. Er wurde zu einer bedingt erlassenen Gefängnisstrafe von 30 Tagen verurteilt. Nach dieser Verurteilung erklärte er den Rücktritt. Die Spitaldirektion glaubte ihn wegen seiner unbestrittenen organisatorischen Fähigkeiten dem Spital erhalten zu müssen und lehnte die Annahme des Rücktrittes ab, bis ihr der Regierungsrat durch die Gemeindedirektion eröffnen liess, dass er nach den gesetzlichen Vorschriften zur Einleitung des Abberufungsverfahrens verpflichtet wäre, wenn der Verurteilte im Amte bliebe.

Der Kassier einer kleinen deutschsprachigen Gemeinde im Jura, mit der sich die Gemeindedirektion seit Jahren immer wieder zu beschäftigen hatte, musste wegen Säumnis in der Rechnungsablage und sonstiger Unregelmässigkeiten zum Rücktritte veranlasst werden. Die Gemeinde befindet sich seither unter einer verstärkten Kontrolle unseres Inspektorates.

In einer oberaargauischen Burgergemeinde fehlte es offensichtlich an der Achtung vor der Rechtsordnung. Der Burgerratspräsident verletzte wiederholt seine Austrittspflicht. Ferner setzte er sich über einen Beschwerdeentscheid des Regierungsrates hinweg, indem er trotz Aufhebung seiner Wiederwahl weiteramtete. In der Burgergemeindeversammlung wurden die reglementarischen Wahlvorschriften missachtet. Der Burgerrat überschritt mehrmals seine Zuständigkeit und hielt sich bei der Zuteilung des Burgernutzens nicht an die Vorschriften des Nutzungsreglementes. Da im Zeitpunkt der Beurteilung der Unregelmässigkeiten durch den Regierungsrat die meisten Verantwortlichen nicht mehr im Amte standen, musste sich der Regierungsrat mit einer allgemeinen Missbilligung der Verstösse und einer Ermahnung zu gewissenhafterer Verwaltung in Zukunft begnügen.

In einer gemischten Gemeinde beschloss die Gemeindeversammlung, jeder Haushaltung 4 m³ Bauholz zu stark ermässigtem Preis abzugeben. Der Regierungsrat hob diesen Beschluss auf, weil erstens die Gemeindeversammlung damit in die Zuständigkeit des Gemeinderates übergegriffen hatte und zweitens die im Gemeindereglement umschriebenen Voraussetzungen für eine solche Holzverteilung nicht erfüllt waren.

Der Gemeinderat und der Wohnsitzregisterführer einer gemischten Gemeinde erhielten wegen unkorrekter Behandlung eines Wohnsitzfalles eine Rüge. Sie hatten einen eingeschriebenen Brief der bisherigen Wohnsitzgemeinde eines Zuzügers, wohl wissend, dass er die Ausweisschriften dieses Mannes enthielt, absichtlich auf der Post liegen lassen, um auf diesem den gesetzlichen Vor-

schriften und dem Anstand im Verkehr unter Gemeinden widersprechenden Wege den neuen Mitbürger am Wohnsitzerwerb zu hindern.

Ein Gemeindeschreiber, der zugleich Zweigstellenleiter der Ausgleichskasse ist, wurde ebenfalls mit einer Rüge belegt, weil er die AHV-Beiträge, die er als Gemeindebeamter persönlich schuldete, eigenmächtig der Gemeinde belastete, kleinere Einkünfte einiger Gemeindeeinwohner pflichtwidrig nicht für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung erfasste und die Ansprüche der Gemeinde auf Rückerstattung von Verrechnungssteuern für sechs Jahre nicht geltend machte. Den der Gemeinde verursachten Schaden machte er im Laufe der amtlichen Untersuchung gut.

Im Verwaltungsbericht für das Jahr 1955 wurden die Veruntreuungen von mehr als 11 000 Franken eines mittelländischen Gemeindekassiers festgehalten. Das Strafurteil wurde im Jahre 1956 gefällt und lautete auf 15 Monate Gefängnis, 100 Franken Busse und Nichtwählbarkeit in ein öffentliches Amt für 4 Jahre.

Von den 5 Strafverfahren gegen Gemeindekassiere, die im letztjährigen Bericht als hängig gemeldet wurden, sind inzwischen erst zwei erledigt worden, und zwar durch Aufhebungsbeschlüsse der Überweisungsbehörden, im einen Falle wegen Unzurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten, im andern weil der Schuldbeweis nicht als hinreichend betrachtet wurde. Im letztgenannten Falle hat sich der Angeschuldigte verpflichtet, der Gemeinde 9500 Franken als Ersatz des in der Strafuntersuchung ermittelten Kassenfehlbetrages, sowie die der Gemeinde erwachsenen Anwalts- und weitern Kosten zu vergüten. Ein dritter Fall, der vor die Kriminalkammer kam, wurde von dieser an den Untersuchungsrichter zurückgewiesen zur Ergänzung der Untersuchung, unter anderem durch eine psychiatrische Begutachtung des Angeschuldigten. Ausserdem wurde gegen den nämlichen Beamten ein neues Strafverfahren eingeleitet wegen Unstimmigkeiten im Zusammenhange mit Holzverkäufen der Gemeinde.

Geringfügigere Ordnungswidrigkeiten wurden ohne Regierungsratsbeschluss durch Anleitungen oder Mahnungen der Gemeindedirektion erledigt. Das gilt vor allem für die nicht wenigen Fälle, in denen Gemeindeversammlungen nicht rechtzeitig bekanntgemacht oder ohne stichhaltigen Grund dringlich einberufen wurden.

3. Teilweise unter *ausserordentlicher Verwaltung* stand Ende 1956 immer noch die in den Vorgangsberichten erwähnte kleine oberaargauische Burgergemeinde, die wegen der nahen Verwandtschaft der Burger untereinander nicht selbst einen Burgerrat bestellen kann und die ausserordentliche Verwaltung einer andern Lösung vorzieht.

Bern, den 16. März 1957.

Der Direktor des Gemeindewesens:

Giovanoli

Vom Regierungsrat genehmigt am 24. Mai 1957.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider**